

Schutzparagraf 37 a Berliner Wassergesetz mit Begründung und Einzelbegründung

In Bezug auf § 37 a Abs. 5 Nr. 1 BWG wird moniert, dass es sich hier um eine „Kann-Bestimmung“ und nicht eine „Mussbestimmung“ handelt. Der § 37 a BWG sei für unsere Grundwasserproblematik daher nicht anwendbar. Ein öffentliches Interesse wird negiert.

Dazu machen wir folgende Anmerkungen:

Wozu wurde das Gesetz geschaffen?

§ 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung wurde im Jahr 1999 aufgrund der nach der Wende quasi halbierten Fördermengen der Berliner Wasserwerke und der damit stark angestiegenen Grundwasserstände in ihren Einflussbereichen einstimmig vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen. § 37 a BWG gilt **nur** für die Gebiete, die in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke errichtet / bebaut wurden. § 37 a BWG gilt somit auch für das Buckower-Rudower Blumenviertel (BRB) im maximalen Einflussbereich des im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerkes Johannisthal.

Das **öffentliche Interesse** und die **Intentionen** der damaligen Abgeordneten und des damaligen Senats waren: Schutz der **öffentlich-rechtlich** geprüften und bescheinigten **Standicherheit** tausender Gebäude und des **Lebens** und der **Gesundheit** der mit ihnen in Beziehung tretenden Menschen vor hohen Grundwasserständen in den besonders betroffenen Gebieten im Berliner Urstromtal und insbesondere im Buckower-Rudower Blumenviertel im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal.

Das belegen u. a. folgende Dokumente im Anhang:

- Begründung und Einzelbegründung zu § 37 a BWG. Dem Land Berlin werden *die aus historischen Gründen fehlenden bestimmten wasserrechtlichen Steuerungsinstrumente* gegeben und das *Instrument des Grundwassermanagements eröffnet*.
- Aussagen der Senatorin zu § 37 a BWG (siehe Anhang, Punkt 1).
- Antrag der Abgeordneten, speziell im Hinblick auf das Buckower-Rudower Blumenviertel im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal, von der **Ermächtigung** in § 37 a BWG zum Erlass einer Verordnung Gebrauch zu machen. Daraufhin wurde im Oktober 2001 dem Abgeordnetenhaus die Grundwassersteuerungsverordnung vorgelegt (siehe Anhang, Punkt 2).
- Aussagen zu den Elementarzielen im Ökologischen Großprojekt Berlin (**ÖGP**) (siehe Anhang Pkt. 3).
- Forderung des Abgeordnetenhauses von 2005 an den Senat (siehe Anhang Punkt 4).

Der Antrag der Abgeordneten von 2001, von der Ermächtigung in § 37 a BWG im Hinblick auf die Grundwassersituation im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal Gebrauch zu machen, zeigt die Abhängigkeit des Blumenviertels von der Förderleistung dieses Wasserwerkes.

Verbliebene Altlasten im Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal verhindern anscheinend auch nach Beendigung des Ökologischen Großprojekts Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, dass dieses Wasserwerk jemals wieder eine Förderleistung erbringen kann, wie sie vor der Wende war. Der Schutz des Buckower-Rudower Blumenviertels muss daher durch eine Brunnengalerie im Blumenviertel gewährleistet werden. Ihre Planung, ihr Bau, ihr Betrieb und ihre Finanzierung sollten nicht der Bevölkerung und von ihnen zu gründenden Vereinen übertragen werden. Das sollte wegen der verbliebenen Altlasten analog zur Kostenaufteilung im **ÖGP** vom Land Berlin und dem Bund (auch finanziell) getragen werden.

Zur Erinnerung: § 37 a BWG gilt **nicht** für etliche, auch von hohen Grundwasserständen betroffene Gebiete in Berlin, die außerhalb von Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke liegen. Das Rudower Blumenviertel liegt im Einzugsgebiet des im Urstromtal fördernden Wasserwerkes Johannisthal und ist daher **kein Musterfall** für diese anderen Gebiete. Die **Daseinsvorsorge** des Landes Berlin wurde – auch für das BRB – mit § 37 a BWG gesetzlich vorgegeben. Für die anderen Gebiete gilt die **Daseinsvorsorge** des Landes Berlin, die durch die **Mäckeritzwiesen** zum Präzedenzfall wurde und ggf. ebenfalls einen gesetzlichen Rahmen erfordert.

Die Interessen der Betroffenen sollten politisch vorgetragen und verfolgt werden; ggf. ist auch eine Präzisierung und Neuauflage des § 37 a BWG einzuleiten - siehe unseren hier beigefügten Vorschlag.

Anhang

1. Mit Drucksache 15/5549 vom 12.10.2006 konstatierte die damalige Senatorin, Frau Junge-Reyer:

Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sondern nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Adressat des Grundwasser-Managements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.

2. Mit Drucksache 14/973 vom 01.02.2001 erfolgte der Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der PDS und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über
Grundwasserförderung in Berlin-Johannisthal

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB) dafür einzusetzen, dass die geplante Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal nicht durchgeführt wird. Darüber hinaus soll der Senat von der Ermächtigung in § 37 a Abs. 5 Berliner Wassergesetz Gebrauch machen und eine Verordnung erlassen, die einen umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstand bzw. die Festsetzung einer erträglichen Mindestfördermenge sicherstellt.

Begründung:

Die BWB haben im vergangenen Jahr angekündigt, dass sie das Wasserwerk Johannisthal als Standort für die Trinkwasserversorgung aus betriebswirtschaftlichen Gründen außer Betrieb nehmen wollen. Das Wasserwerk Johannisthal gehörte bis zur Wende zu den Standorten im ehemaligen Ostteil der Stadt, die die höchsten Fördermengen aufwiesen.

Städtebauliche Planungen sowie Schließungen in der Vergangenheit (Teltowkanalgalerie) haben bereits zu erheblichen Vernässungsschäden an Baukörpern im Einzugsgebiet geführt. Aus dem betroffenen Gebiet liegt eine Vielzahl von Beschwerden und Petitionen vor. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Abgeordnetenhauses hat sich in seiner Sitzung am 31. Januar 2001 mit einer an ihn überwiesenen Petition zu diesem Thema befasst. Alle Fraktionen waren sich darin einig, dass entsprechende Schritte zur Minderung bzw. Vermeidung der o. g. Vernässungsschäden eingeleitet werden sollen.

3. Mit dem Ökologischen Großprojekt Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, betrat der Senat anscheinend Neuland.

Ursprünglich sollte das Wasserwerk Johannisthal nach erfolgreicher Sanierung auf dem Gelände des Wasserwerkes selbst und in seinem Einzugsgebiet bereits im Jahr 2009 als neues Wasserwerk in Betrieb gehen, dann im Jahr 2014 und heute muss man eingestehen, dass ein Ende nicht in Sicht ist.....

Lt. Symposium zum 15-jährigen Bestehen des **ÖGP** im Jahre 2008 verfolgen die Maßnahmen im Wasserwerk Johannisthal auf der Grundlage der aus **§ 37 a BWG** hervorgegangenen Grundwassersteuerungsverordnung zwei Elementarziele:

- *Die kontinuierliche Fortsetzung und Gewährleistung aller Altlastensanierungsmaßnahmen im Wasserwerk, auf den Transfergebieten und auf den Eintragsgrundstücken.*
- *Die Gewährleistung eines umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstandes im Einzugsgebiet des Wasserwerkes.*

4. Auszug aus dem Schreiben des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03.2005 an die Senatsverwaltung für Umwelt mit der Forderung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen:

Es ist weiterhin zu untersuchen, ob neben dem Betrieb der Wasserwerke auch Alternativen für dezentrale Grundwasserhaltungsmaßnahmen bestehen.

Der Senat hat weiterhin sicherzustellen, dass bei einer Abschaltung von Wasserwerken die über Jahrzehnte künstlich abgesenkten Grundwasserstände nicht in unverträglichem Maß ansteigen.

Bürgerbeteiligung: Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a des Berliner Wassergesetzes (BWG)

Das Wasserhaushaltsgesetz und die EU-Wasserrahmenrichtlinie regeln die Ansprüche an die Trinkwasserversorgung: Sie regeln nicht die Auswirkungen hoher Grundwasserstände auf Siedlungen und Menschen in dicht bebauten Stadtgebieten. Das Trinkwasser Berlins wird ausschließlich aus dem Grundwasserreservoir unterhalb der Stadt gewonnen.

In den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Berliner Wasserwerke sind Siedlungen unterschiedlichen Alters und Historie genehmigt und errichtet worden. Durch die Halbierung der Grundwasserfördermengen nach 1989 / 1990 sind tausende Gebäude in ihrer öffentlich-rechtlich geprüften und bescheinigten **Standicherheit** und unzählige Menschen, die zu diesen Gebäuden in eine Beziehung treten, in ihrer **Gesundheit** und ihrem **Leben** durch hoch anstehendes Grundwasser gefährdet. Es besteht daher ein am Allgemeinwohl orientiertes öffentliches Interesse daran, diese Besiedlung zu schützen und Konflikte zwischen bestehender städtebaulicher Nutzung und wasserwirtschaftlicher inkl. umweltverträglicher Nutzung zu vermeiden.

Dem Land Berlin wird das Grundwassermanagement für die zehn Berliner Wasserwerke übertragen. Das Grundwassermanagement soll eine intelligente siedlungs- und umweltverträgliche Grundwasserregulierung zugunsten der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke sicherstellen. Dieser Ausgleich erfolgt im Rahmen der jährlich im Stadtgebiet anfallenden Fördermenge.

Sollten bei einem im Urstromtal fördernden Wasserwerk darüber hinaus Ergänzungsfördermengen zur siedlungs- und umweltverträglichen Grundwasserregulierung in seinem maximalen Einflussbereich erforderlich werden, so ist eine finanzielle Beteiligung aller in diesem Einflussbereich vor dem **zeHGW** (höchster zu erwartender Grundwasserstand) zu schützenden Grundeigentümer zu prüfen.

Verhindern in den Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke **verbliebene Altlasten** dort nachhaltig eine siedlungs- und umweltverträgliche Grundwasserstandsteuerung, so werden dadurch erforderliche Ergänzungsfördermengen vom Land Berlin im Benehmen mit dem Bund finanziert.

§ 37a – Öffentliche Wasserversorgung und siedlungsverträgliche Grundwasserstandsteuerung

- Das Land Berlin hat durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) eine geordnete öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Ein guter mengenmäßiger und ein guter qualitativer (guter chemischer) Zustand des Trinkwassers sind zu gewährleisten.
- Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Hierzu betreiben die BWB die 10 Wasserwerke Beelitzhof, Kladow, Spandau, Tegel, Tiefwerder, Friedrichshagen, Kaulsdorf, Wuhlheide, Johannisthal und Stolpe.
- Dem Land Berlin / den Berliner Wasserbetrieben wird das Grundwassermanagement eröffnet und damit die Koordinierung von bestehender baulicher und wasserwirtschaftlicher Nutzung in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke übertragen, soweit das durch die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken beeinflussbar ist.
- Die Fördermengen der zehn Berliner Wasserwerke werden dazu intelligent in einem abgestimmten und ausgewogenen Verhältnis zueinander zugunsten ihrer davon im Urstromtal fördernden Wasserwerke ermittelt, koordiniert und festgelegt. Dazu sind Mindestfördermengen für die im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke festzulegen.
- Werden zur Sicherstellung siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstände in den maximalen Einzugs- und Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke etwaige Ergänzungsfördermengen erforderlich, so legt das Land Berlin diese per Nebenbestimmungen in den Bewilligungsverfahren für diese Wasserwerke fest.
- Ergänzungsfördermengen / Ersatzmaßnahmen zur Grundwasserregulierung sind entweder - "Abschläge" des Grundwassers vom jeweiligen Gelände der im Urstromtal fördernden Wasserwerke selbst in anliegende Kanäle oder Flüsse, wenn dadurch ein genügender Einfluss auf das zu schützende Gebiet sichergestellt werden kann oder - Brunnengalerien in den betroffenen Gebieten selbst. Bei ihrer Planung ist ein Flurabstand des Grundwassers von min. **2,50 m** zugrunde zu legen.
- Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) werden vom Land Berlin mit der Umsetzung und dem Vorhalten und Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen und technischen Anlagen beauftragt.
- Die Stilllegung oder die Reduzierung der Fördermengen eines der im Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke ist ohne siedlungs- und umweltverträgliche Ersatzmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen in ihren maximalen Einflussbereichen nicht gestattet.